

LANDESSCHULRAT FÜR NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, am 14. Jänner 2011

I-111/120-2010

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

STELLUNGNAHME

Präambel

Es wird angeregt, sinngemäß auch das Aufgabenprofil der Abteilungsvorstände an BMHS (§55 SchUG) und der Werkstätten- und Bauhofleiter (§53 SchUG) zu präzisieren sowie allgemein die Mitwirkung an der Schulentwicklung in die Dienstpflichten der Lehrpersonen (§51 SchUG) einzubeziehen.

Der Landesschulrat für Niederösterreich bezweifelt, ob die Übertragung der zusätzlichen Aufgaben an die Schulleiter sowie die Erklärung dieser als explizite Dienstplicht ohne zusätzliche Ressourcen bzw. einer Erhöhung der Leiterzulage praktisch umsetzbar sind. Die beim Landesschulrat für Niederösterreich tätigen Personalvertreter lehnen diese Änderung einhellig ab.

zu § 56 Abs. 2:

Es soll vor Ziffer 1 die Wortfolge „zum Beispiel“ eingefügt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht im §56 Abs. 2 eine taxative Aufzählung der Aufgaben des Schulleiters vor. Gerade im Bereich der Schulleitung, wo auch sehr viele pädagogische Aufgaben sowie organisatorische, planerische und verwaltungstechnische Aufgaben zu bewältigen sind, ist eine taxative Aufzählung juristisch bedenklich, da nicht jederzeit alle Aufgabenbereiche erfüllt werden können und da die Aufgaben so vielfältig sind, die ohnehin nicht alle aufgezählt werden können. Es muss daher eindeutig erkennbar sein, dass es sich hier um eine beispielhafte Aufzählung handeln kann.

Der Amtsführende Präsident

H e l m

Hofrat